

**Ordnung zur Durchführung von  
Kontaktstudien an der  
Hochschule Biberach vom  
21.06.2023**

Aufgrund von § 31 Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Hochschule Biberach gem. § 19 Abs. 1 am 04.11.2020 die folgende Ordnung zur Durchführung von Zertifikatsprogrammen/ Kontaktstudium (Zertifikatsordnung) beschlossen. Der Senat der Hochschule Biberach hat am 21.06.2023 der Änderung dieser Satzung zugestimmt.

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zulassungsausschuss und Prüfungsausschuss

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Bewerbung

§ 4 Teilnahme an Modulen und Prüfungen

§ 5 Zertifikat

§ 6 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Hochschule Biberach bietet wissenschaftliche Weiterbildung in Form von Kontaktstudien an. Im Wege des Kontaktstudiums können Module der Weiterbildungsstudiengänge der Hochschule Biberach belegt werden, sofern diese Module dem Angebot des Kontaktstudiums zugeordnet sind. Das Weiteren werden über das Institut für Bildungstransfer der Hochschule Biberach Zertifikatsmodule (auch Micro-Credentials (MC)) im Kontaktstudium angeboten, die keinem Weiterbildungsstudiengang der Hochschule Biberach zugeordnet sind. Eine Übersicht über die Zertifikatsmodule sowie die jeweilige Fakultäts- oder Institutszuordnung sind in der Anlage dieser Satzung abgebildet.
- (2) Teilnehmende eines Kontaktstudiums sind keine immatrikulierten Studierenden, sie sind aber gemäß § 64 Abs. 3 LHG berechtigt, im erforderlichen Umfang die Hochschuleinrichtungen zu Studienzwecken zu nutzen.
- (3) Die Module des Kontaktstudiums sind in der Regel gebührenpflichtig, näheres regelt die Gebührensatzung.

## **§ 2 Zulassungsausschuss und Prüfungsausschuss**

- (1) Über die Zulassung zu Modulen des Kontaktstudiums entscheidet jeweils der Zulassungsausschuss des Weiterbildungsstudiengangs, dem das Modul zugeordnet ist. Über die Zulassung zu einem Zertifikatsmodul ohne Zugehörigkeit zu einem Studiengang, entscheidet der jeweilige Modul- oder MC-Verantwortliche.
- (2) Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten trifft der Prüfungsausschuss des Weiterbildungsstudiengangs, dem das Modul zugeordnet ist. Ist das Modul keinem Weiterbildungsstudiengang zugeordnet, entscheidet der allgemeine fakultätsübergreifende Prüfungsausschuss der Weiterbildung.
- (3) Ist nach der Prüfung auch eine Zulassung zum gesamten Studium möglich, erfolgt bei einer weiteren Bewerbung derselben Person auf ein anderes Modul des Studiengangs keine weitere Prüfung.
- (4) Erfüllt der Bewerber die Voraussetzungen zur Zulassung im Studiengang nicht, erfolgt eine gesonderte Prüfung des Modulverantwortlichen des betreffenden Moduls, ob eine Zulassung für das Kontaktstudium eines einzelnen Moduls erfolgen kann.

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen und Bewerbung

- 1) Im Einzelnen gelten die Zulassungsvoraussetzungen des weiterbildenden Masterstudiengangs bzw. Bachelorstudiengangs, dem das Modul für das die Zulassung beantragt wird, zugeordnet ist. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in den Zulassungssatzungen des jeweiligen weiterbildenden Bachelor- bzw. Masterstudiengangs geregelt. Die Hochschulleitung kann auf Vorschlag des Zulassungsausschusses beschließen, dass einzelne Zulassungsvoraussetzungen, die dem Nachweis der fachlichen Eignung für den gesamten Masterstudiengang bzw. Bachelorstudiengang dienen, bei Modulen des Kontaktstudiums, nicht oder nicht in vollem Umfang zur Anwendung kommen.
- 2) Für Zertifikatsmodule im Kontaktstudium ohne Zuordnung zu einem Studiengang gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen:
  - a) Auf Bachelor-Niveau:
    - Hochschulzugangsberechtigung (HZB) nach § 58 Abs. 2 LHG
  - b) Auf Master-Niveau:
    - Hochschulzugangsberechtigung (HZB) nach § 58 Abs. 2 LHG
    - erster grundständiger Hochschulabschluss
  - c) Angebote im Bereich der Micro-Credentials benötigen in der Regel keine formalen Zugangsvoraussetzungen.
  - d) Des Weiteren gelten die im Anhang aufgeführten besonderen Zulassungsvoraussetzungen.
- 3) Der Antrag auf Zulassung zum Kontaktstudium ist an die Hochschule Biberach zu richten. Die jeweiligen Fristen sind in der jeweiligen Zulassungssatzung des weiterbildenden Masterstudiengangs bzw. Bachelorstudiengangs, geregelt, dem das Modul zugeordnet ist. Dem Antrag sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 beizufügen. Für Zertifikatsmodule gelten folgende Bewerbungsfristen: Sommersemester 15.02.; Wintersemester 15.08.
- 4) Über die Zulassung zu Modulen des Kontaktstudiums bzw. Zertifikatsmodulen ergeht ein schriftlicher Bescheid. Ergänzend zum Zulassungsbescheid ergeht ein Gebührenbescheid nach den Vorschriften der Gebührensatzung für das Kontaktstudium in der jeweils geltenden Fassung. Die Zulassung gilt nur für das Modul und das Semester, für das die Zulassung beantragt wurde. Der Bewerber muss eine verbindliche Erklärung über die Teilnahme am Kontaktstudium abgeben. Die Erklärung erfolgt in der Regel durch fristgerechte Zahlung der Gebühren.
- 5) Der Antrag ist zu versagen, wenn
  - a) der Antrag auf Zulassung nicht form- und fristgerecht bei der Hochschule Biberach eingegangen ist,
  - b) die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 nicht erfüllt sind,
  - c) der Bewerber an der Hochschule Biberach bereits in einem Studiengang eingeschrieben ist, dessen Bestandteil das beantragte Modul aus dem Angebot des Kontaktstudiums ist oder

- d) der Bewerber den Prüfungsanspruch für den Studiengang nach Nr. 3 verloren hat.

#### **§ 4 Teilnahme an Modulen und Prüfungen**

- (1) An Modulen und Prüfungen des Kontaktstudiums bzw. Zertifikatsmodulen kann nur teilnehmen, wer:
  - a. für das betreffende Modul zum Kontaktstudium bzw. Zertifikatsmodul zugelassen ist,
  - b. die Gebühren für das betreffende Modul fristgerecht entrichtet hat,
  - c. nicht bereits in einen Studiengang der Hochschule Biberach eingeschrieben ist, dessen Bestandteil das betreffende Modul ist und
  - d. in einem solchen Studiengang den Prüfungsanspruch nicht verloren hat
- (2) Mit der Erklärung über die Teilnahme an einem Modul erklärt die Bewerberin/der Bewerber auch seine Bereitschaft an der bzw. den Prüfungen des Moduls teilzunehmen. Eine gesonderte Anmeldung zu Prüfungen ist daher nicht erforderlich.
- (3) Art und Umfang der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen richten sich nach der Prüfungsordnung des Studiengangs dem das Modul zugeordnet ist bzw. dem Modulhandbuch in der jeweils geltenden Fassung. Art und Umfang von Zertifikatsmodulen, die keinen Studiengang zugeordnet sind richten sich nach der Tabelle in der Anlage 1. Art und Umfang von Micro-Credentials sind im MC-Katalog in der jeweils geltenden Fassung hinterlegt. Die Regelungen der Prüfungsordnung zur Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen und zum Rücktritt von Prüfungen gelten entsprechend.
- (4) Module des Kontaktstudiums können im Falle des Nichtbestehens wiederholt werden. Für die Wiederholbarkeit gelten die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der weiterbildenden Bachelor- und Masterstudiengänge.

#### **§ 5 Zertifikat**

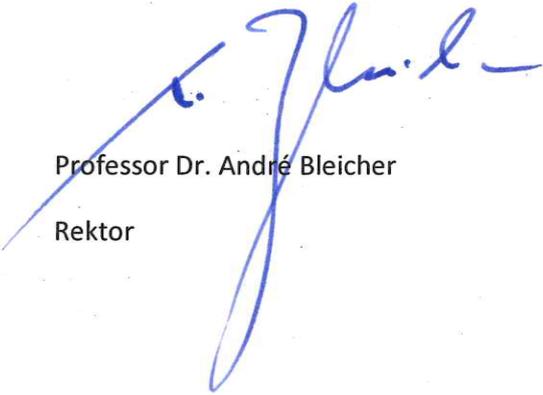
- (1) Über das erfolgreiche Bestehen der Modulprüfung wird ein Zertifikat ausgestellt sowie ein Supplement mit ergänzenden Angaben. Das Zertifikat und das Supplement werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach § 2 Abs. 2 unterschrieben und mit dem Siegel der Hochschule Biberach versehen.
- (2) Für das Bestehen des Leistungsnachweises eines Micro-Credentials wird ein Zertifikat ausgestellt.
- (3) Stammt das belegte Modul aus einem Weiterbildungsstudiengang der Hochschule Biberach wird mit dem Zertifikat bescheinigt, dass das belegte Modul den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

- (4) Es ist möglich Module zu einem Certificate of Advanced/Basic Studies (CAS/CBS) von mindestens 10 LP oder zu einem Diploma of Advanced/Basic Studies (DAS/DBS) von mindestens 30 LP zusammen zu fassen.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 21.06.2023 in Kraft.

Biberach, 21.06.2023



Professor Dr. André Bleicher

Rektor